

Mustervorschlag für eine Ordnung der Bezirksarbeitskreise Frauen (BAF)

Vorbemerkung

Der Bezirksarbeitskreis Frauen (im Weiteren BAF genannt) ist eine unselbständige Einrichtung des Kirchenbezirks und an diesen gebunden. Der BAF stellt die Zusammenarbeit mit dem Werk Evangelische Frauen in Württemberg (im Weiteren EFW genannt), die als landeskirchenweite Zielgruppenarbeit u.a. mit der Begleitung und Vernetzung der Frauen- und Eltern-Kind-Arbeit in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk beauftragt ist, sicher.

In Fragen des Haushaltsrechts, der Öffentlichkeitsarbeit, des Presserechts und einer verantwortlichen Adressverwaltung im Sinne des Datenschutzes ist der Kirchenbezirk für den BAF verantwortliches Gegenüber. Der BAF vernetzt, vertritt und fördert die Anliegen und Themen evangelischer Frauen im Kirchenbezirk, insbesondere die der Frauen- und Eltern-Kind-Gruppen sowie u. a. geschlechtsspezifische, frauenspezifische und diakonische Angebote.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des BAF sind in der im Kirchenbezirk geltenden BAF-Ordnung geregelt. Dieser Mustervorschlag auf Grundlage der Ordnung des landeskirchlichen Werks Evangelische Frauen in Württemberg dient der Orientierung im Sinne der Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im Raum der Landeskirche.

Falls kein Bezirksarbeitskreis Frauen besteht, beruft die Bezirkssynode eine Kontaktfrau für EFW in der laufenden Legislaturperiode der Bezirkssynode.

1. Aufgaben

Der BAF hat die Aufgabe, die Arbeit mit und für Frauen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirk zu pflegen, zu fördern, sie zu vertreten sowie Vernetzungsarbeit zu gewährleisten.

Der BAF nimmt eine Brückenfunktion zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk sowie der EFW-Geschäftsstelle wahr.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

a. Kommunikation von Informationen zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirk und EFW-Geschäftsstelle

Form und Datenschutzfragen der Adressverwaltung werden mit dem Kirchenbezirk geklärt und von dort, wenn notwendig, unterstützt.

b. Teilnahme der BAF-Mitglieder bzw. Kontaktfrau an den Prälaturpraxistagen

Die Praxistage dienen der Vernetzung der Frauenarbeit innerhalb der Prälatur und empfehlen die Vertretung der Prälatur in den EFW-Fachausschuss „Glaube und Gemeinde“. Der Fachausschuss entsendet wiederum eine Vertreterin der gemeindlichen Basis in das EFW-Präsidium.

c. Vertretungsaufgaben

Die aus dem BAF beauftragte Frau oder die Kontaktfrau vertritt die Arbeit von Ev. Frauen auf Bezirks- und Landesebene in der Bezirkssynode sowie bei Treffen auf Prälaturebene und den Kirchenbezirk mit Stimmrecht auf den EFW-Hauptversammlungen.

Der BAF oder die Kontaktfrau entscheidet selbständig, welche Aufgaben im Einzelnen entsprechend der vorhandenen Ressourcen wahrgenommen werden. Der BAF erhält dazu Beratung und Unterstützung sowohl durch die Verantwortlichen im Kirchenbezirk als auch von der EFW-Geschäftsstelle.

Mustervorschlag für eine Ordnung der Bezirksarbeitskreise Frauen (BAF)

Weitere Aufgabenbereiche sind:

- a. Vernetzung der ehren- und hauptamtlichen Personen und deren Aktivitäten von und für Frauen im Kirchenbezirk, in ökumenischen Bezügen sowie in interreligiösen Kontakten
- b. Mitarbeit u. a. im kommunalpolitischen Frauenrat
- c. Fort- und Weiterbildungsangebote für Gruppenleitungen der Frauen- und Eltern-Kind-Arbeit, ggf. in Kooperation mit der EFW-Geschäftsstelle oder kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk, z. B. Diakonische Bezirksstelle, Erwachsenenbildung, Frauenverbände.
- d. Theologische und spirituelle Angebote für Frauen im Kirchenbezirk, z. B. Vorbereitung des Weltgebetstages, Frauengottesdienste, liturgische Angebote.

2. Wahl

- a. Die Wahlversammlung setzt sich aus Vertreterinnen der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks zusammen.
- b. Wählbar sind alle evangelischen Frauen des Kirchenbezirks ab 18 Jahren.
- c. Der BAF lädt frühzeitig zu einer Wahlversammlung ein. Dem BAF steht es frei, die Wahlversammlung mit einer Veranstaltung des BAFs zu verbinden.
- d. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der BAF kann für den Kirchenbezirk zu anderen Regelungen kommen.

3. Zusammensetzung

- a. Dem BAF sollten mindestens drei Frauen angehören.
- b. Der BAF kann weitere Frauen auswählen.
- c. Sofern das Amt der Bezirksfrauenpfarrerin besetzt ist, kann diese beratend an den Sitzungen des BAF teilnehmen.
- d. Die Zusammenarbeit mit einer Vertreterin des Theologinnenkonvents und der Mädchenarbeit wird empfohlen.
- e. Vertreterinnen anderer Gruppen oder Initiativen können beratend zur Mitarbeit eingeladen werden.

4. Arbeitsstrukturen

- a. Der BAF sollte mindestens viermal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- b. Der Kirchenbezirk stellt dem BAF oder der Kontaktfrau ausreichende Haushaltsmittel im Rahmen einer eigenen Haushaltsstelle zur Verfügung.
- c. Der BAF regelt die Vertretungsaufgaben. Durch Bezirkssatzung (vgl. § 3 Absatz 4 KBO) kann bestimmt werden, dass eine Vertreterin des BAF der Bezirkssynode kraft Amtes angehört. Löst sich der BAF auf, kann die Vertreterin der Frauenarbeit nach der Auflösung als Kontaktfrau tätig werden; die Kontaktfrau erhält dieselben Rechte und Pflichten wie eine BAF-Vertreterin.
- d. Der BAF klärt interne Aufgaben wie z. B. Sitzungsleitung, Protokollführung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzverantwortung, Adressverwaltung.